

	<b>Merkblatt</b> <b>Trichinenprobenentnahme Jäger</b>	<b>LM-05-MBL-900-HVL</b> Version: <b>01.00</b> Seite 1 von 2
--	--	--

Gemäß Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung muss Wild, das Träger von Trichinen sein kann (u. a. Wildschweine, Dachse, Sumpfbiber) zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen angemeldet werden. Erst wenn durch den Untersucher bestätigt wurde, dass keine Trichinen nachzuweisen waren, oder die im Wildursprungsschein vermerkte Frist ohne Kontaktaufnahme durch den Untersucher verstrichen ist, dürfen Tierkörper und Fleisch solcher Tiere für den häuslichen Verbrauch verwendet oder in den Verkehr gebracht werden.

### 1. Probenentnahme

- Die Proben sind gemäß Anhang III der VO (EG) Nr. 2015/1375 zu nehmen. Bei Wildschweinen sind demnach Proben von mindestens 10 g aus der Unterarmmuskulatur, der Zunge oder dem Zwerchfell zu entnehmen. Proben aus dem Unterarm sind am Übergang von Muskel zu Sehne, Proben aus dem Zwerchfell sind aus dem Zwerchfellpfeiler zu nehmen.
- Erlegtes Wild ist schnellstmöglich zu beproben. Der Landkreis Havelland behält sich vor, Proben, die sich bereits im Zustand der Zersetzung befinden, nicht anzunehmen.
- Jede Probe muss so verpackt sein, dass sie komplett von der Verpackung umschlossen ist und keine Flüssigkeiten auslaufen können. Die Verpackung muss mit der Wildmarkennummer gekennzeichnet sein.

### 2. Dokumentation

- Jede Probe muss von einem ordnungsgemäß ausgefüllten Wildursprungsschein (WUS) begleitet werden. Proben ohne WUS werden nicht angenommen.
- Aus den Angaben im WUS muss eindeutig eine Kontaktmöglichkeit zum Antragsteller (bevorzugt Mobilfunknummer) hervorgehen.
- Wenn die Bestätigung eines negativen Untersuchungsergebnisses gewünscht wird, ist dies auf dem WUS zu vermerken.

### 3. Probentransport

- Die Proben sind möglichst gekühlt zu transportieren und schnellstmöglich dem Landkreis Havelland zu übergeben.

### 4. Trichinenproben

- Trichinenproben dürfen durch Jäger nur nach einer amtlichen Beauftragung entnommen werden (s. LM-05-MBL-904-HVL). Nicht beauftragte Jäger müssen einen amtlichen Tierarzt hinzuziehen.

Erstellt am: 15.09.2015	Fachlich geprüft am: 15.09.2015	Formell geprüft am: 15.09.2015	Freigabe am: 15.10.2015
durch: AG Trichinen	durch: SGL	durch: QMB	durch: Amtstierarzt
Unterschrift: gez. Wernecke	Unterschrift: gez. Trinogga	Unterschrift: gez. Haagaard	Unterschrift: gez. Wernecke



**Merkblatt**  
**Trichinenprobenentnahme Jäger**

LM-05-MBL-900-HVL

Version: 01.00

Seite 2 von 2

**5. Übergabe an den Landkreis Havelland**

- Proben können während der unten genannten Öffnungszeiten in einem der Bürgerservicebüros (Nauen, Falkensee, Rathenow) abgegeben werden.
- Das Bürgerservicebüro gibt eine Ausfertigung des WUS mit der Probe an das Labor weiter, die restlichen Ausfertigungen erhält der Antragsteller zurück.
  
- Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros:  
Montag 9:00 bis 13:00 Uhr  
Dienstag 9:00 bis 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 9:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Samstag 9:00 bis 12:00 Uhr je nach Dienststelle (Rathenow jeden ersten Samstag im Monat, Falkensee jeden zweiten Samstag im Monat, Nauen jeden dritten Samstag im Monat)

**6. Untersuchungsergebnis**

- Das Bürgerservicebüro trägt bei der Entgegennahme der Proben den Zeitpunkt, ab dem über das erlegte Tier verfügt werden darf, auf dem WUS ein.
- Sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Kontaktaufnahme durch den Landkreis Havelland erfolgt ist, gilt das beprobte Tier als Trichinen-frei.
- Ein negatives Untersuchungsergebnis wird dem Antragsteller nur dann aktiv mitgeteilt, wenn ein entsprechender Vermerk auf dem WUS vorhanden ist.

**7. Kontakt Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung:**

- Ansprechpartner für Fragen oder Probleme sind Frau Haagaard (03321-4035508) und Frau Trinogga (03321-4035516).